

Bestellanstalt empfunden zu haben, und klagt darüber, daß nach drei vollen Tagen die Auslieferungen ausbleiben, seitdem sein Commissionair der Bestellanstalt beigetreten ist. Dies kann man nicht eher controliren, als bis man weiß, an welchem Tage für diesen oder jenen ausgeliefert wird. — Die Leute, die dabei angestellt sind, können nichts weiter thun, als die Zettel an ihren bestimmten Ort bringen, und da liegen sie, bis der Auslieferer Lust hat oder sein Tag da ist, an dem er ausliefert.

Ich weiß Fälle, wo auf viele Bitten der Auslieferer sich nicht erweichen ließ, noch einmal nach der Niederlage zu gehen, die nahe bei seinem Gewölbe war. Auch gebrauchen sie wohl noch Repressalien gegen den Commissionair, welcher für seinen Committenden darum bitten läßt, worunter der Auswärtige unschuldig leiden muß.

Nichts ist gewiß meinen Herrn Collegen lieber, als prompte Auslieferungen, die prompt bezahlen, daher greife ein Jeder zu den Waffen, da die Concurrnz immer größer wird, diese Sumfeligkeiten anzugreifen, und ich hoffe, die löbliche Redaction des Buchhändler-Börsenblattes wird uns die Spalten ihres Blattes, wenn auch ein Mal einer persönlich angegriffen wird*), nicht versagen, wodurch mancher noch wach erhalten wird, wenn er hinter dem Pfeiler einschlafen will.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wir haben uns schon oben darüber erklärt. Nur müssen wir wünschen, daß Persönlichkeiten nur in den dringendsten und klar erweisbaren Fällen und auch da nur in soweit berührt werden, als sie von der in Rede stehenden Sache nicht zu trennen sind.

Eine Entscheidung des K. Cassations-Hofes zu Paris.

In Betreff einer für den Kunsthandel wichtigen Frage, nemlich:

„in wiefern mit dem Verkaufe eines Gemäldes oder sonstigen Kunstwerks von Seiten des Künstlers, oder aus einer Hand in die andere, das Recht der Vervielfältigung durch Kupferstich, Lithographie u. an den jedesmaligen Besitzer übergehe, und dessen Uebertragung an Andere ihm zustehe — und ob, in dem Falle, daß bereits eine derartige Vervielfältigung durch den früheren Eigenthümer, oder mit dessen Bewilligung, stattgefunden, eine darauf durch einen späteren Besitzer veranlaßte, gleichartige Unternehmung als Nachdruck zu betrachten sei?“

hat der K. Cassationshof zu Paris unlängst ein Urtheil erlassen, dessen Kenntniß auch für die deutschen Kunstverleger von Interesse sein dürfte und welches ich daher auszugsweise mitzutheilen mir erlaube.

Der Verleger Ballot, welchem der verstorbene Maler, Baron Gros, das Recht der Vervielfältigung seines Gemäldes: „die Schlacht bei den Pyramiden“ überließ, hatte, gemeinschaftlich mit der Wittwe Gros, den Herausgeber des Werkes „Musée de Versailles“, Namens Gavard, wegen Nachdruck belangt, weil er eine Lithographie jenes, jetzt im Besitze des Königs befindlichen und

von der Civilliste angekauften Bildes in die genannte Sammlung aufgenommen hatte.

Nachdem dieser Prozeß, welchen der K. Gerichtshof zu Paris zu Gunsten der Kläger entschieden hatte, auf Anrufen des Beklagten, vom K. Cassationshofe an den K. Gerichtshof zu Orleans verwiesen worden war, entschied der Letztere für den Unternehmer Gavard; gegen welches Urtheil nunmehr ihrer Seits die Kläger, Ballot und Wwe. Gros, Cassation nachsuchten.

Nachdem der K. Cassationshof zu Paris, in großer öffentlicher Sitzung, die Vorträge der Vertheidiger beider Partheien angehört und darauf der General-Procurator Dupin die Verhandlungen resumirt hatte, erließ der Erste, nach zweistündiger Berathung, nachstehendes End-Urtheil:

„In Betracht, daß sowohl nach allgemeinem Rechte, als nach den Bestimmungen des Code civil, der ohne Rückhalt geschene Verkauf einer Sache, das volle und unbeschränkte Eigenthum derselben, mit allen davon abhängigen Rechten und Vortheilen, dem Erwerber überträgt;“

„In Betracht, daß der Verkauf eines Gemäldes und die Wirkungen, die daraus hervorgehen, nicht von der Anwendung obiger Grundsätze ausgeschlossen bleiben können, wenn nicht specielle und ausschließende Bestimmungen ein Anderes anordnen; indem, seiner Natur nach, ein Gemälde und die Vortheile, die mit seinem Besitze verbunden sind, ebenfalls einer vollständigen Erwerbung fähig sind;“

„In Betracht, daß das Gesetz vom 19. Juli 1793, welches die Kläger behufs der Cassation anrufen, sich in Betreff der Maler dahin beschränkt, Denjenigen, welche ihre Gemälde oder Zeichnungen stechen lassen, ihren Erben oder Cessionarien, das Eigenthum ihrer Werke und das Recht sie zu vervielfältigen, zu sichern; indem es dieses Recht unter den Schutz eines, eine Zeit dauernden, ausschließlichen Privilegiums stellt; daß aber dasselbe Gesetz — welches nur in dem Falle, daß der Maler, der sein Gemälde durch Stich zu vervielfältigen unternahm, auch Eigenthümer desselben bleibt, anwendbar ist — keinesweges beabsichtigt, aus dem Rechte der Vervielfältigung durch Stich, zu Gunsten des Malers, ein besonderes, von dem Besitze des Gemäldes unabhängiges, Recht zu bilden; welches ihm stets, ungeachtet der Veräußerung des Gemäldes, an das jenes Recht sich knüpft, verbleibe;“

und in Betreff der zweiten und dritten Behauptungen:

„In Betracht, daß sie mit der Ersten verbunden und derselben Lösung unterliegen, weil sie ein und dieselbe Frage betreffen, nemlich: „ob der Sieur Gros, nachdem er im Jahre 1809 sein Gemälde verkauft, in der Folge das Recht der Vervielfältigung an den u. Ballot wirksam überlassen konnte?“ — und daher in dieser Hinsicht das bestrittene Urtheil sich hinreichend begründet findet;“

verwirft der Hof die nachgesuchte Cassation, bestätigt das zu Gunsten des Beklagten u. Gavard erlassene Urtheil des K. Gerichtshofes zu Orleans u. s. w.

Berlin.

J. F. Lind.